

II-4550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2306/J

A n f r a g e

1986-07-11

der Abgeordneten Dr. Ettmayr  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Verfahren im Fall Androsch

Der Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat mit Beschuß vom 3.12.1985 in der Strafsache gegen Dkfm.Dr. Hannes Androsch gem. § 33 FinStrG das Finanzamt für den 21. und 22. Bezirk als Finanzstrafbehörde 1. Instanz gem. § 197 Abs. 2 FinStrG ersucht, bei dem zur Erhebung der Abgaben zuständigen Finanzamt eine Prüfung darüber vornehmen zu lassen, ob zufolge der übermittelten Ergebnisse der gerichtlichen Voruntersuchung Gründe für die Wiederaufnahme rechtlicher Verfahren vorliegen und neue Bescheide zu erlassen sind. Gleiche Ersuchen ergingen an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern und an das Finanzamt für Körperschaften, wobei ersucht wurde, daß diese Behörden zum Zwecke der Akteneinsicht mit der zuvor genannten Finanzstrafbehörde das Einvernehmen herstellen mögen.

Außerdem ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Dkfm.Dr. Hannes Androsch ein Strafverfahren wegen des Verdachtes des Vergehens der falschen Beweisaussage gem. § 288 StGB anhängig. In diesem Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien ein Strafantrag ausgearbeitet, dessen Einbringung jedoch vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien verhindert worden ist. Diese Vorgangsweise hat der Bundesminister für Justiz in der Fragestunde des Bundesrates am 23.5.1986 damit begründet, daß zuerst über die Beschwerde Drs. Androsch entschieden werden müsse, mit welcher er sich gegen eine gemeinsame

- 2 -

Führung der Verfahren wegen Vergehens nach dem Finanzstrafgesetz und wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage wehrt.

Der frühere Bundeskanzler, Dr.Fred Sinowatz, und der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Creditanstalt Bankverein, Dr.Fritz Bock, haben mehrfach erklärt, daß Dkfm.Dr.Hannes Androsch im Falle einer Anklageerhebung von seiner Funktion als Generaldirektor der Creditanstalt Bankverein suspendiert werden müßte. Da im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage sohin jederzeit mit einer Suspendierung gerechnet werden muß, besteht ein Schwebeszustand in der Führung der größten österreichischen Bank und deren industrieller Konzernbetriebe, von denen die Steyr-Daimler-Puch AG. erst vor kurzem neuerlich ihren Generaldirektor verloren hat. Da ein solcher Schwebeszustand gerade in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation für Banken und Industriebetriebe, die eine ruhige und gesicherte Entwicklung brauchen, mit schweren Nachteilen verbunden ist, besteht großes Interesse der Öffentlichkeit an einem ehestbaldigen Abschluß der gegen Dkfm.Dr.Hannes Androsch geführten gerichtlichen Strafverfahren, sei es in Form seiner Rehabilitierung oder einer Anklageerhebung.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Welche Finanzämter bearbeiten das Ersuchen des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3.12.1985 gem. § 197 Abs.2 FinStrG,hinsichtlich welcher Abgaben und für welche Zeiträume?

- 3 -

- 2) Wann ist das Ersuchen des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3.12.1985 bei diesen Finanzämtern eingelangt?
- 3) Werden die vom Gericht begehrten Prüfungen durch amtseigene Organe oder zugeteilte Organe - wenn ja, von wo zugeteilt - durchgeführt?
- 4) Welche Verfahrensschritte sind bisher erfolgt und welche sind von den Finanzämtern noch in Aussicht genommen?
- 5) Liegen bereits Betriebsprüfungsberichte vor oder wann ist nach Auffassung der Finanzämter mit solchen zu rechnen?
- 6) Liegen bereits Entscheidungen über die Wiederaufnahme einzelner Verfahren vor oder wann ist mit solchen nach Auffassung der Finanzämter in 1. Instanz zu rechnen?
- 7) Ist in irgendeinem der einschlägigen Finanzstraf- oder Abgabenverfahren mit einer Verjährung zu rechnen, wenn ja, welche Art von Verjährung, in welchen Verfahren, hinsichtlich welcher Abgaben und welcher Beträge und zu welchen Terminen?
- 8) Welche Vorsorgen wurden getroffen, daß die Verfahren im Hinblick auf das eingangs dargestellte öffentliche Interesse raschest abgeschlossen werden? *10/11*